
Die Behandlung meines Schriftsatzes vom 07.03.2026 ist ein weiterer Akt gezielter Verfahrenverschleppung durch Sachbehandlungsvereitelung durch Richter Florian Zweifel.

Ein ausdrücklich gestellter Hauptsacheantrag nach § 1696 BGB wird auf einen bloßen eA-Vorgang reduziert, damit Zeit vergeht und der bereits rechtswidrig verfestigte Trennungszustand weiter gegen Mutter und Kind arbeitet. Das ist bewusst statussichernde Verfahrensführung.

Spätestens die Äußerung von Richter Zweifel im Termin vom 01.07.2024, es gehe nicht um Gleichberechtigung und die Mutter müsse nun auch einmal erfahren, wie es sei, vom Kind getrennt zu sein, macht unmissverständlich klar, dass hier keine neutrale richterliche Haltung vorliegt, sondern eine offen gegen die Mutter gerichtete und misogyn geprägte Verfahrensführung.

Besonders abgründig ist, dass er diese Äußerung auf einen frei erfundenen Sachverhalt stützte, nämlich auf einen angeblichen dreiwöchigen Urlaub der Mutter mit dem Kind, während dessen der Vater vom Kind getrennt gewesen sei und gelitten habe.

Einen frei gewählten dreiwöchigen Urlaub der Mutter mit dem Kind hat es nie gegeben. Der Aufenthalt im September 2021 war mit dem Jugendamt abgestimmt, nur für etwa eine Woche vorgesehen und dauerte allein deshalb rund zwei Wochen, weil Richter Florian Zweifel auf Grundlage falsch eidesstattlich versicherter Angaben des Kindesvaters eine Grenzsperranlage veranlasste und ihre Aufhebung verzögerte. Den von ihm selbst herbeigeführten Ausnahmezustand später als Argument gegen die Mutter zu missbrauchen, war nichts anderes als richterlich produzierte Tatsachenverdrehung.

Trotz Wegfalls der ursprünglichen Verdachtslage aufgrund der vom Vater erhobenen Vorwürfe sexuellen Missbrauchs durch Stillen und angeblicher Manipulation des Kindes gegen ihn unterblieb am 01.07.2024 die Rückführung.

Stattdessen machte Richter Florain Zweifel die weitere Entwicklung faktisch davon abhängig, wann der Vater zu Gesprächen und zur Rückgabe des Kindes bereit sei.

Damit unterwarf er die Wiederherstellung des verfassungsrechtlich geschützten Mutter-Kind-Verhältnisses faktisch dem Willen des Vaters. Das ist keine rechtsstaatliche Entscheidungsfindung, sondern offen parteiliche Machtausübung zulasten der Mutter, verbunden mit fortgesetzter Kindeswohlgefährdung durch Mutterentzug und die gewaltsame Zerstörung der Mutter-Kind-Bindung.


Ingke Klimas